

Geschäftsordnung der Widerspruchskommission mit integrierter Verfahrensordnung

Präambel

Die Widerspruchskommission entscheidet über beim Trakehner Verband form- und fristgerecht eingegangene Widersprüche gegen die Körentscheidung bei Hengsten und die Entscheidung der Eintragungskommission für Stuten.

Widersprüche gegen Entscheidungen der Kör- und Eintragungskommissionen sind schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen an den Vorstand des Trakehner Verbandes zu richten.

Für den Ablauf dieser Widerspruchsentscheidung wird folgende Geschäftsordnung mit Verfahrensordnung erlassen:

Geschäftsordnung

1. Der Trakehner Verband informiert alle Mitglieder der Widerspruchskommission einschließlich der Ersatzmitglieder schriftlich über das Vorliegen eines Widerspruches.
2. Der Gesamtvorstand beauftragt den Geschäftsführer, den Mitgliedern der Widerspruchskommission Ort und Datum der Widerspruchsveranstaltung mit mindestens zwei Ausweichterminen vorzuschlagen.
3. Die Mitglieder der Widerspruchskommission einschließlich der Ersatzmitglieder bestätigen umgehend schriftlich einen oder mehrere Termine für die Widerspruchsveranstaltung, die vom Gesamtvorstand gemäß Zuchtprogramm 10.4.2. zu bestätigen sind.
4. Der Trakehner Verband versendet die Einladung und erstellt die erforderlichen Unterlagen für den Widerspruchstermin. Diese werden den teilnehmenden Kommissionsmitgliedern rechtzeitig schriftlich übermittelt.
Der/Die Zuchtbezirksvorsitzende, in dessen Bezirk die Widerspruchsveranstaltung durchgeführt wird, wird ebenfalls informiert.
5. Nimmt der Vorsitzende oder der Stellvertreter an dem Widerspruchstermin teil, führt er das Protokoll. Anderenfalls wählen die anwesenden Mitglieder der Widerspruchskommission mehrheitlich vor Beginn des Widerspruchstermins einen Protokollführer. Die Protokollführung beinhaltet:
 - a) die Dokumentierung der Bewertungskriterien mit einer Kurzbeschreibung des Hengstes.
 - b) die Bekanntgabe des Ablaufes der Widerspruchsveranstaltung.
 - c) die Abfrage, ob gesundheitliche Einschränkungen oder Medikationen bei den zu beurteilenden Pferden vorliegen inklusive einer Erklärung über verabreichte Medikamente (Medikationsnachweis). Eine Blutentnahme kann auf Verlangen der Widerspruchskommission durchgeführt werden.

- d) die Information der Besitzer/Aussteller der zur Körung vorgestellten Hengste, bzw. der Stuten über das Ergebnis der Köreentscheidung, bzw. der Eintragungentscheidung. Die Versendung eines Körprotokolls erfolgt auf Antrag des Ausstellers über die Geschäftsstelle.
 - e) die Übersendung des Protokolls und der damit in Verbindung stehenden Unterlagen an die Geschäftsstelle des Trakehner Verbandes zur weiteren Bearbeitung und Archivierung im Stutbuch. Dieses erfolgt innerhalb von 8 Tagen durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter oder den gewählten Protokollführer.
6. Die Beschlüsse der Widerspruchskommission müssen nicht einstimmig gefasst werden.

Verfahrensordnung

Die gewählte Widerspruchskommission ist in ihrer Arbeit an die Vorgaben der A.12.3 der Satzung sowie an ZP 10.4 des Zuchtprogramms gebunden.

Der Ablauf erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an die Abläufe auf dem Hauptkörpertermin bzw. den zentralen Stuteneintragungsterminen des Trakehner Verbandes.

Der Pferdepass wird nach der erfolgten Identitätskontrolle (Farbe, Abzeichen, Abzeichendiagramm) bei einem positiven Körergebnis von der Geschäftsstelle angefordert.

Im Falle eines Widerspruchs gegen das Ergebnis einer Stuteneintragung gilt folgender Verfahrensablauf:

1. Freilaufen
2. Freispringen, sofern dieses beim Eintragungstermin Bestandteil war
3. Musterung an der Hand auf dem Dreieck
4. Schrittring mit anschließender Bekanntgabe der Eintragungsnoten

Die Kommission füllt einen Musterungsbogen aus und sendet diesen innerhalb von 8 Tagen an die Geschäftsstelle des Trakehner Verbandes.